

6. Setzt die Bereinigung der Schuld eines Mitverpflichteten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Schuldenbereinigungsgesetzes in jedem Falle die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners voraus?

Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1033) — SchRG. — § 3.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Februar 1940 in einer Schuldenbereinigungssache. IV B 40/39.

I. Amtsgericht Stettin.

II. Landgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

#### Gründen:

Ein von dem früheren Ehemanne der Beschwerdeführerin betriebener Holzgroßhandel brach im Jahre 1925 zusammen. Zu den Schulden in Höhe von insgesamt 40000 RM. gehört eine Darlehensschuld von noch rund 1000 RM. an den Verwaltungsamtmann S. Für diese hat die Beschwerdeführerin die Bürgerschaft übernommen. Sie ist nach Scheidung ihrer Ehe im Jahre 1930 oder 1931 als Behördenangestellte tätig. Da der Schuldner nicht zahlt, hat der Gläubiger sie als Bürgin in Anspruch genommen und vollstreckt in ihr Gehalt.

Der Schuldner hat die Schuldenbereinigung gemäß § 1 Abs. 1 SchBG., aber unter ausdrücklicher Beschränkung auf die erwähnte Darlehensschuld, und die Beschwerdeführerin die Bereinigung ihrer Bürgschaftsverpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG. beantragt. Das Amtsgericht und das Landgericht haben beide Anträge zurückgewiesen, den Antrag des Schuldners, weil die Schuldenbereinigung nur wegen der Gesamtheit der alten Schulden zulässig sei und vom Schuldner nicht willkürlich auf eine Schuld beschränkt werden dürfe, den Antrag der Beschwerdeführerin, weil die Bereinigung einer Mitverpflichtung die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners voraussetze. Gegen den Beschluß des Landgerichts haben beide Antragsteller weitere Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde des Schuldners hat das Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen. Auch die Beschwerde der Bürgin möchte es zurückweisen, sieht sich aber daran durch den abweichenden Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 17. Mai 1939 (NJ. 1939 S. 1123; vgl. auch Beschluß vom 26. Juli 1939 in JFG. Bd. 20 S. 110) gehindert und hat deshalb die Sache gemäß § 28 Abs. 2 JGG., § 8 SchBG. dem Reichsgericht vorgelegt. Die weitere Beschwerde der Bürgin kann keinen Erfolg haben.

Das Kammergericht führt in dem Vorlegungsbeschluß aus, es habe in seiner bisherigen Rechtsprechung, insbesondere in den Entscheidungen JFG. Bd. 18 S. 288, Bd. 19 S. 24, den Standpunkt vertreten, daß die Bereinigung einer Mitverpflichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 SchBG. nur dann stattfinden könne, wenn die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners durchgeführt worden sei. Allerdings hätten die früher entschiedenen Fälle so gelegen, daß die Schuldenbereinigung des Hauptschuldners — im ersten Fall einer juristischen Person, im zweiten eines Juden — überhaupt unzulässig gewesen sei. Bei den Entscheidungen sei jedoch das entscheidende Gewicht nicht auf dieses sachlichrechtliche Hindernis gelegt worden, sondern darauf, daß es wegen der sich aus der Natur der Mitverpflichtung ergebenden Abhängigkeit von der Hauptschuld an einem inneren Grunde fehle, dem Mitverpflichteten aus § 3 Abs. 1 Satz 2 auch dann Hilfe zu gewähren, wenn die Hauptschuld nicht bereinigt sei. Eine unbillige Härte im Sinne der genannten Vorschrift könne regelmäßig erst dadurch entstehen, daß dem Hauptschuldner die Schuldenbereinigung gewährt werde. Im übrigen habe der Mitverpflichtete, falls die Voraussetzungen der Schuldenbereinigung in seiner Person

gegeben seien, die Möglichkeit, wegen seiner Schulden unmittelbar die Bereinigung in Anspruch zu nehmen. Das Oberlandesgericht München unterseide, ob eine Schuldenbereinigung des Hauptschuldners mangels der sachlichrechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht möglich sei oder ob nur die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des § 5 SchBG. fehlten, insbesondere der erforderliche Antrag des Schuldners nicht gestellt sei. Im zweiten Falle wolle es die Bereinigung der Mitverpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ohne Durchführung der Schuldenbereinigung des Hauptschuldners zulassen. Diese Unterseidung sei jedoch nicht berechtigt. Vielmehr sei daran festzuhalten, daß ohne die vorherige oder gleichzeitige Schuldenbereinigung des Hauptschuldners eine Bereinigung der Mitverpflichtung nicht möglich sei, gleichgültig, ob jener ein sachlichrechtliches oder ein verfahrensrechtliches Hindernis entgegenstehe. Wenn diese Auffassung im einzelnen Falle zu Unbilligkeiten führe, so müßten diese hingenommen werden. Eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes sei bedenklich, weil es sich um außergewöhnliche Maßnahmen handle, die sich auf einen bestimmt begrenzten Kreis von Fällen bezögen. Eine Bereinigung der Mitverpflichtung ohne Schuldenbereinigung des Hauptschuldners würde auch zu erheblichen tatsächlichen Schwierigkeiten führen, insbesondere bei der dann erforderlichen Prüfung, wie sich eine Schuldenbereinigung für den Hauptschuldner gestalten haben würde.

Die Voraussetzungen für die Vorlegung der weiteren Beschwerde an das Reichsgericht sind gegeben. In der Sache ist der Ansicht des Kammergerichts beizutreten. § 3 SchBG., in dem die Rechtsverhältnisse der Mitverpflichteten in der Schuldenbereinigung geregelt sind, stellt in Abs. 1 Satz 1 den allgemeinen Grundsatz auf, daß durch die Schuldenbereinigung die Rechte der Gläubiger gegenüber Mitverpflichteten nicht berührt werden. Von diesem Grundsatz kann gemäß Satz 2 in besonderen Fällen abgewichen werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Satz 2 läßt danach lediglich eine Ausnahme von dem Grundsatz des Satz 1 zu, betrifft also wie dieser nur den Fall, daß eine Schuldenbereinigung stattgefunden hat, und setzt weiter voraus, daß infolgedessen die volle Weiterhaftung des Mitverpflichteten gegenüber dem Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde. Dieser aus dem Wortlaut klar hervorgehende Sinn des Gesetzes wird auch durch die amtliche

Erläuterung zum Schuldbereinigungsgesetz (Nf. 1939 S. 1334) bestätigt, wo es zu § 3 heißt: „Diese Rechte (des Gläubigers gegenüber Mitverpflichteten) bleiben also — wie beim Zwangsvergleich nach § 193 R.D. — grundsätzlich auch dann weiter bestehen, wenn die alte Forderung dem Schuldner gegenüber bei der Schuldbereinigung ganz oder teilweise erlassen oder in sonstiger Weise verändert wird. Jedoch kann nach § 3 Abs. 1 Satz 2 von diesem Grundsatz abgewichen werden, soweit es notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.“ Gerade die Veränderung, welche die Verpflichtung des Hauptschuldners in der Schuldbereinigung erleidet, in Verbindung damit, daß nach § 3 Abs. 2 SchBG. ein etwaiger Rückgriffsanspruch des Mitverpflichteten, wenn dessen Schuld aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruche des Schuldners stammt, in die Schuldbereinigung des Hauptschuldners einbezogen wird, kann in erster Reihe zu der unbilligen Härte für den Mitverpflichteten führen, die das Gesetz vermieden wissen will. Unter diesen Umständen besteht kein Anhalt für die Annahme, daß im § 3 Abs. 1 Satz 2 SchBG. etwa zu Gunsten der Mitverpflichteten eine besondere selbständige Vereinigungsmöglichkeit unabhängig von einer Vereinigung des Hauptschuldners geschaffen werden sollte. Vielmehr ergibt sich aus der genannten Vorschrift zwingend, daß eine Vereinigung der Schulden Mitverpflichteter gegenüber dem Gläubiger nur als Teil oder Ergänzung einer vorausgegangenen oder gleichzeitig durchgeführten Vereinigung des Hauptschuldners zulässig ist. Etwas anderes läßt sich auch nicht aus § 5 SchBG. herleiten, der neben dem Schuldner auch dem Mitverpflichteten das Recht gibt, durch einen Antrag an das zuständige Amtsgericht die Vertragshilfe des Richters in Anspruch zu nehmen (Abs. 1), und den Richter ermächtigt, auch die Rechte des Gläubigers gegenüber einem Mitverpflichteten dem § 3 entsprechend zu regeln (Abs. 3 Satz 3). Die Verweisung auf § 3 zeigt vielmehr deutlich, daß auch dort nur an eine Vereinigung der Schuld des Mitverpflichteten unter den Voraussetzungen der genannten Vorschrift, also als Folge und Ergänzung der Schuldbereinigung des Hauptschuldners gedacht ist.

Das Oberlandesgericht München will von diesem Grundsatz eine Ausnahme für den Fall machen, daß die an sich zulässige Schuldbereinigung des Hauptschuldners nicht stattfindet, weil dieser den dazu erforderlichen Antrag nicht stellt, sei es, daß ihm nichts

an einer Bereinigung liegt, sei es, daß er nach dem Inkrafttreten des Schuldenbereinigungsgesetzes verstorben ist. Zur Begründung dafür ist in dem Beschlusse *JZ*. Bd. 20 S. 110 (113) angeführt, § 3 *SchBG.* sei auf den Regelfall zugeschnitten, daß der Hauptschuldner lebe und beim Vorliegen der Voraussetzungen in seiner Person den entsprechenden Antrag stelle; fehle es daran, so sei es nicht gerechtfertigt, dem Mitverpflichteten die Wohlthat des § 3 *WbF.* 1 Satz 2 nur deshalb zu versagen, weil ein förmliches Schuldenbereinigungsverfahren zu Gunsten des Hauptschuldners nicht durchgeführt worden sei. Diese Begründung verkennt den soeben festgestellten Sinn der Gesetzesvorschrift. Wenn Grundlage der in § 3 für den Mitverpflichteten getroffenen Regelung die vorher oder gleichzeitig durchgeführte Schuldenbereinigung des Hauptschuldners und die dadurch eingetretene Veränderung der Hauptschuld ist, so geht es nicht an, die Regelung auch dann anzuwenden, wenn sich an der Hauptschuld mangels einer sie erfassenden Schuldenbereinigung nichts geändert hat. Abgesehen davon fehlt es auch an einem inneren Grunde dafür, gerade die vom Oberlandesgericht München hervorgehobenen Fälle anders zu behandeln als diejenigen, in denen etwa die Schuldenbereinigung deshalb nicht stattfinden konnte, weil in der Person des Schuldners sachlichrechtliche Voraussetzungen dafür fehlten (§ 1 *WbF.* 4, 5 *SchBG.*) oder der Schuldner schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorben war. Wenn insbesondere eine selbständige Bereinigung der Mitverpflichtung zugelassen werden soll, falls der an sich schuldenbereinigungsfähige Hauptschuldner nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorben ist, so ist dabei nicht beachtet, daß in jedem Fall die Schuldenbereinigung für einen verstorbenen Schuldner unzulässig ist, mag er auch noch vor seinem Tode einen dahin gehenden Antrag gestellt haben. Danach verbleiben nur die Fälle, in denen der Hauptschuldner, obwohl alle Voraussetzungen für eine gerichtliche Bereinigung seiner Schulden vorliegen, sich aus irgendwelchen Gründen gegen die Durchführung eines solchen Verfahrens sträubt und den nach § 5 *SchBG.* erforderlichen Antrag nicht stellt. Hier mag es allerdings unbefriedigend erscheinen, daß ein Mitverpflichteter, der im Fall einer Bereinigung der Hauptschuld Aussicht auf eine Minderung oder sogar Streichung seiner Schuld hätte, dieses Ziel bei bösem Willen oder wegen gegensätzlicher Belange des Hauptschuldners nicht erreichen kann. Denn das dem Mitverpflichteten im § 5 *SchBG.*

verliehene Antragsrecht geht jedenfalls nicht so weit, daß dadurch die richterliche Schuldenbereinigung für den Hauptschuldner auch gegen dessen Willen herbeigeführt werden könnte. Das folgt schon daraus, daß die Voraussetzung des Antrags auf richterliche Vertragshilfe nach § 5 Abs. 1 Satz 1, der mißlungene Versuch einer gütlichen Schuldenbereinigung (§ 4 SchBG.), nur vom Hauptschuldner selbst erfüllt werden kann und auch die dem Antrage nach § 5 Abs. 1 Satz 2 beizufügenden Unterlagen und Angaben, welche die Grundlage des weiteren Verfahrens bilden, dem Mitverpflichteten in aller Regel nicht zugänglich sein werden. Diese für den Mitverpflichteten unter Umständen eintretenden Härten müssen — wenigstens nach dem zur Zeit geltenden Recht — in Kauf genommen werden. Eine ausdehnende Auslegung des § 3 SchBG., die auch derartige Fälle mitumfassen würde, kann nicht in Frage kommen, da sie dem oben dargelegten Sinne der Vorschrift zuwiderläufe. Schließlich verweist das Kammergericht mit Recht auf die tatsächlichen Schwierigkeiten, die sich für die richterliche Vertragshilfe ergeben müßten, wenn man dem Mitverpflichteten ein selbständiges Recht auf Vereinigung seiner Schuld zuspräche. Denn eine solche Vereinigung könnte nur im Einklang und auf der Grundlage der vermutlichen Vereinigung der Hauptschuld erfolgen, von der sie abhängig ist. Um deren Maß zu bestimmen, müßte der Richter aber die gesamten für eine Schuldenbereinigung des Hauptschuldners erheblichen Verhältnisse erörtern, was ohne Beteiligung des Hauptschuldners selbst kaum möglich erscheint. Nach allem kann ein Mitverpflichteter, wenn eine Vereinigung der Hauptschuld — gleichgültig aus welchem Grunde — nicht stattfindet, die Vereinigung der Mitverpflichtung nur erreichen, wenn die Voraussetzungen für eine allgemeine Schuldenbereinigung gemäß § 1 SchBG. bei ihm vorliegen, und zwar im Rahmen einer dann durchzuführenden Gesamtbereinigung.

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Vereinigung ihrer Bürgschaftsschuld ist hiernach von den Vorbergerichten mit Recht abgelehnt worden.